

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2192

28. Juli 1970
vom

Gemeinde Frenkendorf, genereller Bau- und Strassen- linienplan "Unterfeldstrasse".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 17. April 1970 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Unterfeldstrasse" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 27. April bis 26. Mai 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 16 vom 23. April 1970 und im Amtsanzeiger der Gemeinde Nr. 9 vom 23. April 1970 sowie durch Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige vom 24. April 1970 (Postquittung) an den auswärtigen Grundeigentümer, der betroffen wird, bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 14. Juli 1970 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte an sich kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 17. April 1970 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Unterfeld" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 23/gBS/11/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf (2)

Ingenieurbüro W. Biasotto, Seltisbergerstr. 25,
Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

